



Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 46 Donnerstag, 17.11.22

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Corona-Pandemie

Die aktuelle Lage in Tiefenbach

Tiefenbach hat – Stand 15.11.22, 15 Uhr, laut Mitteilung vom Gesundheitsamt zwei Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind. Bleiben Sie gesund! Künftig werden wir diese Zahlen nicht mehr veröffentlichen.

Gemeinde Tiefenbach

Leerung der Einlaufschächte

Am **Samstag, 19.11.22**, werden die Ablaufschächte in Tiefenbach von der Freiwilligen Feuerwehr in Gruppen mit jeweils zwei Personen geleert.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Straßensammlung am 20.11.2022 in Tiefenbach

Die Sammlung wird am So. 20.11.22 ab 10:00 Uhr durch die FFW Tiefenbach (Kdt. Thomas Miehle) durchgeführt. Herzlichen Dank hierfür.

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht aus der letzten öffentlichen Sitzung

Der Bericht aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.11.22 erfolgt im nächsten Mitteilungsblatt.

Straßenbeleuchtung Tiefenbach

Brenndauer wird verkürzt

Die Gemeinde reagiert mit einer Senkung des Stromverbrauchs auf die Folgen des Ukraine-Kriegs. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die Brenndauer der Straßenbeleuchtung ab 22.11.22 von 23.00 Uhr (bisher 24.00 Uhr) bis 5.30 Uhr (bisher 5.00 Uhr) zu verkürzen.

Wir sollen Energie einsparen und wir müssen uns auf höhere Kosten einstellen. Dass nicht alle Bürger damit einverstanden sein werden, ist Bürgermeister Müller und dem Gemeinderat bewusst. Wir glauben aber, dass die

Meisten mit Blick auf Klimaschutz und die Folgen des Ukraine-Kriegs dies einsehen und mittragen.

Aus dem Gemeinderat

Aktueller Sachstand zur Baustelle „Am See“

Herr Müsle von der e.wa-riss gibt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14.11.22 einen Sachstandsbericht zur Baustelle Am See.

Bei der Spülbohrung für die erforderliche Erweiterung der Trinkwasserleitung im Straßenbereich „Am See“ wurde die Abwasserdruckleitung des GVV Bad Buchau beschädigt. Vorab hat Firma e.wa riss Netze die Planung ausgeführt. Dazu wurden von allen Leitungsträgern entsprechende Leitungsauskünfte eingeholt. Anhand dieser Daten wurde dann die Planung ausgeführt. Auch die Fa. Lohr als auch Fa. Südrilling hatten entsprechende Leitungsauskünfte eingeholt.

Geplant war parallel zur Pumpendruckleitung, im angemessenen Sicherheitsabstand von mind. 1 m, die neue Wasserleitung einzuspülen. Eine Spülbohrung war notwendig, da die Wasserleitung mangels Überdeckung (Frostsicherheit) unter der Bachverdolung hindurch in der Straße am See verlegt werden sollte. Vor Ort wurde durch Vermesser auch den Verlauf der Spülung auf der Straße gekennzeichnet.

Normalerweise findet eine Einweisung von unserem Baubeauftragten gemeinsam mit dem Spülbohrer vor Ort statt. Jedoch hat der Spülbohrer selbstständig die 1. Spülung vorgenommen. Hier wurde von Seiten Firma Südrilling vom Plan abgewichen, um noch mehr Sicherheitsabstand zu bekommen. Dabei kam beim Spülen nach ca. 15 m viel Wasser, was unüblich ist, zumal dieses auch noch nach Abwasser roch. Die Arbeiten wurden nicht abgebrochen oder unserem Baubeauftragten angezeigt. Die Fa. Südrilling hat trotzdem weiter eingespült. Nachdem der Baubeauftragte, Herr Klosa (e.wa riss Netze), vor Ort kam, wurde die Spülung umgehend abgebrochen.

Impressum

Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

Dabei wurde die Leitung bereits weitere 40 m eingespült. Es wurde besprochen, die Spülbohrung zu ziehen und am kommenden Tag eine erneute Spülung durchzuführen, nach gemeinsamer Festlegung. Im Alleingang hat die Fa. Südrilling abends noch die 2. Spülbohrung erfolgreich durchgeführt.

Der Schaden erstreckt sich nun nicht nur auf die Anbohrung der Pumpendruckleitung, sondern die Fa. Südrilling hat die Spülbohrung innerhalb der Pumpendruckleitung auf ganzer Strecke verletzt. Dabei fehlt Material im Inneren der Leitung. Infolgedessen kam es zu einer Rissbildung längsseitig. Nun müssen ca. 35 – 40 Meter in offener Bauweise noch erneuert werden. Aufgrund der Komplexität und des Aufwands wurde nun eine Notleitung überirdisch verlegt, sodass die Fäkalien aus verschiedenen Gemeinden weiterhin gepumpt werden können. Notdürftig hat man sich mittels ständigen Güllwagen-Transporte an das Zwischenpumpwerk Seekirch beholfen. Von der Firma Kunz wurde die Pumpendruckleitung bis nach der Rissbildung ausgewechselt. Der GVV Bad Buchau als Anlageneigentümer der Federseeringleitung hat nun festgelegt, dass die restlichen 30-40 m ebenfalls zu erneuern sind. Die Baumaßnahme wird ab der nächsten Woche durchgeführt.

Nach Aussage von Herr Müssle, e.wa-riss, kommen auf die Gemeinde keine weiteren Kosten zu.

Der Sachverhalt wurde von der Firma e.wa riss Netze zur Schadensregulierung an die Versicherung WGV gemeldet. Bei der Schadensregulierung ist das Ausmaß im Rohrbruch der Pumpendruckleitung sowie auf die innere Verletzung der Pumpendruckleitungen zu differenzieren.

Vorbemerkung zur nachfolgenden Neufassung der Satzung zur Räum- und Streupflicht

Sachverhalt: Der Gemeindegtag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass das Muster für eine Streupflichtsatzung geändert wurde. Grund hierfür war, dass das OLG Karlsruhe fest-gestellt hat, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen bestreut wird.

Da die Gemeinde zu einem „mehr – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die für diesen Fall bisher in der bisherigen Satzung enthaltene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. Dies hat auch die Kommalaufsicht so beanstandet. Daher hat der Gemeinderat am 14.11.22 nachfolgende Satzung (Mustersatzung des Gemeindegtags) neu erlassen. Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren (2023, 2025 usw.) die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern (2022, 2024 usw.) verpflichtet, auf jeweils ihrer

Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

Diese Verpflichtung gilt ab 18.11.22, dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe der Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.11.22 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auf tauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Streupflicht-Verordnung vom 12.10.1987 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Tiefenbach am Federsee, den 15.11.22

Helmut Müller, Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt Tiefenbach vom 17.11.22 veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung dieser Satzung

- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 17.11.- 15.12.22 sowie
 - an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 17.11. - 15.12.22
- wurde im Mitteilungsblatt vom 17.11.22 hingewiesen.

Gemeindeverwaltung Tiefenbach

Fundsache: Autoschlüssel der Marke Opel

Bei der Gemeindeverwaltung wurde ein Autoschlüssel der Marke Opel abgegeben. Der oder die Besitzer/in kann ihn gerne zu den Öffnungszeiten im Rathaus abholen.

Nochmalige Bitte:

Veranstaltungstermine 2023 einreichen

Für den Veranstaltungskalender im kommenden Jahr bitten wir die Schule, Kindergärten, Kirchen, Vereine, Gastwirte und Organisationen bis spätestens 25.11.22,

die bis dahin bekannten Termine mit Bezeichnung der Veranstaltung, Veranstalter und Veranstaltungsort schriftlich bei Ihrer Gemeindeverwaltung einzureichen.

Sozialministerium Baden-Württemberg

Corona-Verordnung zur Absonderung angepasst

Das Sozialministerium hat die Corona-Verordnung zur Absonderung angepasst. Statt der Isolationspflicht gilt nun eine Maskenpflicht bei Kontakt mit nicht zum Haushalt gehörenden Personen. Wer künftig in Baden-Württemberg positiv auf das Coronavirus getestet wird, muss sich seit Mittwoch, 16.11.22 nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Die neuen Regelungen sehen bei positiv getesteten Personen vielmehr grundsätzlich eine Maskenpflicht außerhalb der eigenen Wohnung vor.

Grundsätzlich gilt:

Wer krank ist und Symptome hat, sollte wie bisher auch zu Hause bleiben und sich krankschreiben lassen.

Für Personen, die mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist nach der neuen Regelung eine fünftägige Maskenpflicht mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske vorgesehen. Diese gilt durchgängig außerhalb der eigenen Wohnung. So können auch positiv getestete Personen, wenn es deren Gesundheitszustand zulässt, beispielsweise einkaufen oder draußen spazieren gehen.

Sofern im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, kann die Maske auch abgenommen werden. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Höhere Schutzstandards gelten weiterhin in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen.

Kita St. Maria

Neuigkeiten

Die Kinder aus der Kita St. Maria können sich über eine neue Matschküche freuen.

Für die großzügige angenommene Spende über 400 € in 2021

möchten wir uns ganz

herzlich bei einem Mitbürger aus Tiefenbach bedanken. Auch ein großes Dankeschön geht an den Förderverein der Ventil Bar Tiefenbach. An unserem Elternabend im Gemeindesaal überraschten sie uns mit einer Spende über 500 €.

Alle Kinder und Erzieherinnen sagen
DANKESCHÖN!!!



Bild: Kita St. Maria



St. Martins-Feier

Am vergangenen Freitag, 11.11.22, haben die Kindergartenkinder zusammen mit ihren Erzieherinnen, Eltern, Geschwister, Oma & Opas, Freunden,...das St. Martins-Fest gefeiert.

Begonnen wurde mit einem kurzen Wortgottesdienst in der Kapelle. Dort haben die Maxikinder das Rollenspiel von St. Martin gespielt, Fürbitten vorgetragen, Lieder wurden gesungen und Gespräche rund um den Hl. St. Martin fanden statt.

Anschließend zogen alle zusammen mit ihren Laternen und St. Martin auf dem Pferd durch die Straßen und haben Martinslieder gesungen.



Zum Abschluss tanzten die Kinder vor dem Rathaus einen Laternentanz und teilten ihre Martinsbrezel mit ihren Familien.

Danach waren alle zu Punsch, Glühwein und Häppchen eingeladen. Danke möchten wir sagen...



Fotos: Kita St. Maria

- Herrn Bürgermeister Müller für die Spende der Martinsbrezel
- den Eltern für die Buffetspenden
- Pater König für die Mitgestaltung des Wortgottesdienstes
- Melanie Schmid und den Jungmusikern für die musikalische Begleitung
- der Feuerwehr für die Straßensicherung
- dem St. Martin mit seinem Pferd
- den Geldspendern
- und natürlich den Kindern, die das St. Martins-Fest so schön gestaltet haben!

Nächste Abfuhrtermine:



Restmüllabfuhr:

Mittwoch, 23.11.22

Apothekennotdienst:

Samstag, 19.11.22, Rathaus-Apotheke, Wilhelm-Schussen-Str. 40, 88427 Bad Schussenried, Tel. 07583 – 5 05

Sonntag, 20.11.22, Alpha-Apotheke, Spitalstr. 29, 88584 Ehingen, Tel. 07391 – 75 88 44

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst:	116 117
Kinderärztlicher Notdienst:	0180 19 29 343
Augenärztlicher Notdienst:	0180 19 29 350
Zahnärztlicher Notdienst:	0180 59 11 610

Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag von 08 – 22 Uhr; Sana MVZ, **Marie-Curie-Straße 6**, 88400 Biberach. Bitte beachten: Die Notfallpraxis befindet sich in der neuen Sana-Klinik.

Nichtamtlicher Teil

Gesprächskreis Pflegende Angehörige

Ätherische Öle, Wickel und Auflagen für die Pflege zu Hause

Der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige Bad Buchau trifft sich am Dienstag den **22.11.22** ab 14:00Uhr, im **Bischoff- Sproll- Gemeindehaus in Bad Buchau**.

Wickel und Auflagen sind altbewährte Hausmittel. Mit ätherischen Ölen unterstützen sie den Körper im Umgang mit Erkrankungen, können Schmerzen lindern und helfen zur Ruhe zu kommen. Frau Irene Bäsch ist seit über 20 Jahren Kräuterexpertin. An diesem Nachmittag erfahren Sie von ihr wichtiges über die Wirkungsweise ätherischer Öle, wie diese für Wohlbefinden sorgen können und bei leichten Beschwerden Linderung verschaffen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, melden Sie sich bitte bis Montag 21.11.22 unter 07351 / 8095190 oder hia@caritas-biberach-saulgau.de an.

Bitte denken Sie an die Verkehrssicherheit!



Die dunkle Jahreszeit ist wieder angebrochen und führt insbesondere in den

Morgen- und frühen Abendstunden zu einer erhöhten Gefährdung im Straßenverkehr. Vor allem Fußgänger und Radfahrer sind in der Dunkelheit oft schlecht zu erkennen.

Bitte denken Sie deshalb daran, bei schlechten Sichtverhältnissen für eine entsprechende Kleidung zu sorgen und Licht bei sich zu tragen. Insbesondere Fahrradfahrer sollten bitte unbedingt auf eine verkehrsgerechte Beleuchtung achten. Denken Sie bitte auch als Fahrzeuglenker an die Gefahren, die eine schlechte Sicht mit sich bringen kann. Insbesondere frühmorgens, wenn Schulkinder unterwegs sind.

Vielen Dank!

Mitteilungen der Kirche

Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

Donnerstag, 17.11.22

18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach

18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach – anschließend bis 20 Uhr Eucharistische Anbetung mit Lobpreisliedern

20 – 21 Uhr Anbetungsstunde (jeweils ohne Anmeldung)

Sonntag, 20.11.22

09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

Dienstag, 22.11.22

18.00 Uhr Rosenkranz in **Alleshausen**

18.30 Uhr Abendmesse in **Alleshausen**

Donnerstag, 24.11.22

18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach

18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach



Kindergottesdienst

Herzliche Einladung zum Kigo am Sonntag, 20.11.22 um 9 Uhr im Kaplaneihaus.

Thema: Christkönig. Auf eurer Kommen freut sich das Kindergottesdienst-Team

Versöhnungstag in Oggelshausen

Am Sonntag, 20.11.22, findet um 15 Uhr in Oggelshausen ein Versöhnungsnachmittag für die ganze Familie statt. Nach einem Impuls von Pfr. Notz besteht die Möglichkeit zur Beichte bei verschiedenen Priestern. Kinder und Jugendliche werden von Pfr. Manfred Rehm auf die Beichte vorbereitet. Der Nachmittag wird von der Federseeband musikalisch mitgestaltet. Sofern es die Corona-Vorschriften erlauben, gibt es im Anschluss Kaffee und Kuchen.

Energiesparmaßnahmen unserer Kirchengemeinde

Wie sie sicherlich aus den Medien mitbekommen haben, sind die Kirchengemeinden von der Diözese angewiesen Energie einzusparen. Und es ist sicherlich die Heizung, an der am meisten eingespart werden kann, sowieso bei rückläufigem Kirchenbesuch. In unserer Pfarrkirche in Seekirch werden wir **ab diesem Sonntag** nur noch, ab dem Seiteneingang, **den vorderen Teil der Kirche heizen**. Unsere Kirchenbesucher sind uns wichtig. Es soll auf jeden Fall niemand frieren in unseren Kirchen. Deshalb möchten wir sie bitten, weiter nach vorne zu kommen. Eine Ausnahme dieser Maßnahme wird sicherlich die Weihnachtszeit sein. Auch in Tiefenbach und Alleshausen möchten wir bei Heizung und Licht mit Augenmaß Energie sparen. Wir bitten um Ihr Verständnis
Der Kirchengemeinderat

Vereinsnachrichten

Eintracht Seekirch

Herrenfußball

TSV Mägerkingen : SV Eintracht Seekirch 1:0 (0:0)

Zum letzten Auswärtsspiel des Jahres musste die Mannschaft in das 50 Kilometer entfernte Mägerkingen reisen. Immerhin herrschten dort bei strahlendem Sonnenschein gute Fußballverhältnisse. Die erste Halbzeit zeigte sich durchaus ausgeglichen und beide Mannschaften hatten gute Möglichkeiten, in Führung zu gehen. Da jedoch keine der Mannschaften den gegnerischen Torhüter überwinden konnte, ging es mit einem 0:0 in die Halbzeit. In der zweiten Halbzeit war es der Gastgeber, der die erste

Chance hatte. Bei einem Pass rutschte Seekirchs Verteidiger weg, spielte dem Mägerkinger Stürmer den Ball in den Fuß, welcher dann auch in der 48. Minute das 1:0 erzielte. Seekirch versuchte weiter den Ausgleich zu erzielen, der letzte Pass aber wollte einfach nicht ankommen. So ging ein sehr ausgeglichenes Spiel mit 1:0 für Mägerkingen zu Ende, wobei sich die Eintracht einen Punkt verdient gehabt hätte.

Vorschau: 19.11.22, 14:30 Uhr

SV Seekirch - SGM Weithart/ Rulfingen.

Anzeigen

Weihnachtlicher Lichterglanz

Weihnachtliche Deko mit vielfältigem Angebot

-Innen und Außendeko

-Exklusive Kerzen und Kugeln

-Weihnachtssterne und Orchideen

-Christrosen und vieles mehr

-Tolle Geschenkideen

Blumenstube

Enderle

Floristik aller Art

Biberach-Stafflangen
Beim Wiesental 25
Wohngebiet Wieseler
Tel.: 07357/1754

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 09-12 u. 15-18 Uhr, Sa. 10-12 Uhr

„DER WILLE IST STÄRKER
ALS DAS KÖNNEN.“
— KEVIN CONSTANTINE

Start: 01.12.22 | 10 Einheiten

Donnerstags | 20:00 Uhr
Federseehalle Alleshausen

40 € Vereinsmitglieder
50 € Nichtmitglieder

Anmeldung bei Ines unter
0157/87240137

Bodyweighth
High Intense
Low Impact
Mobility

**MÄDELS
WORKOUTS**

von 15 - 30 Jahren